

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

## **532. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Innovation Management“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsstudium „Innovation Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen eines umfassenden Innovationsmanagements mit Fokus auf Geschäftsentwicklung und User Experience Design zu berücksichtigen sind.

Die Absolvent\_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen erlangt: Management von Innovationen, Geschäftsentwicklung, Ethik und Nachhaltigkeit, Problemlösung und Kreativität, Benutzerzentriertheit, Technologien, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Präsentations- und Überzeugungsfähigkeit, Risikoeinschätzung, Innovation im Kontext internationaler Zusammenarbeit.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- aus identifizierten Zielen des Innovationsmanagements passende Strategien für die Organisation ableiten.
- strategische und operative Innovationsprozesse unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen analysieren.
- die Anwendung theoretischer Konzepte und Modelle des Innovationsmanagements in den eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen planen.
- zentrale Faktoren von Innovationskultur und unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten diskutieren.
- einen User Experience Design Prozess im Rahmen eines eigenständigen Projekts konzipieren.
- die Eignung passender Methoden der Improvisation und des Neuromanagements in eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen diskutieren.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024**

- fachspezifische Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums der Wirtschaftswissenschaften mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Punkten (Bachelor-Niveau) und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mind. 180 ECTS-Punkten und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Zusätzlich der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber\_innen die Auswahl der Wahlmodule in einem „Learning Agreement“ festhält.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024**

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Weiterbildungsstudium setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

Module	ECTS-Punkte
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	9
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „User Experience Design“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Projektarbeit	12
Kolloquium	3
Masterarbeit	18
Es sind Module aus dem Angebot der UWK zu wählen im ECTS-Umfang von	24
<b>Summe</b>	<b>120</b>

Die Auswahl der Wahlmöglichkeiten ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten variiert nach Maßgabe vorhandener Plätze in den betreffenden Modulen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des „Learning Agreements“.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024**

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module aus in diesem Curriculum referenzierten Studien, welche für das vorliegende Studium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen der referenzierten Studien zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.